Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 2 (1984)

Artikel: Aargauer in fremden Kriegsdiensten: Band 2, die bernischen

Regimenter und Gardekompagnien in den Niederlanden 1701-1796

Autor: [s.n.]

Kapitel: Schlussfolgerungen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109776

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gimenter stützen, miteinander zu vergleichen. Aber sie alle haben eine Bedeutung als Vorarbeiten und Bausteine zu einer umfassenden Geschichte der Schweizer Fremdendienste.

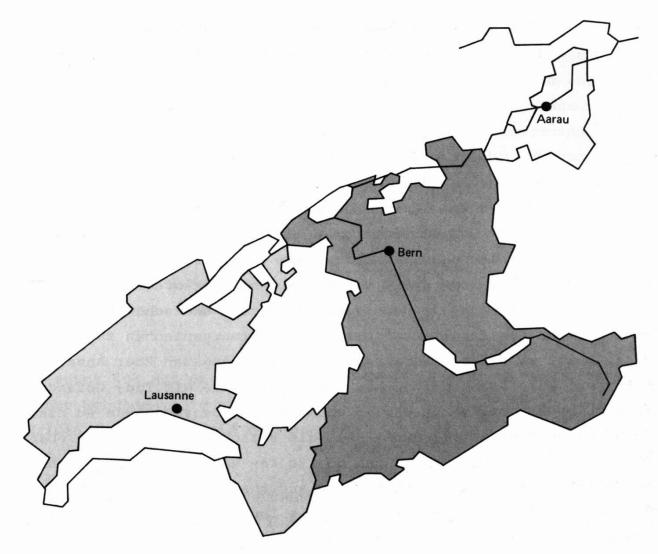
Schlussfolgerungen

Der Modellfall Unteraargau

Der Verfasser dieser Arbeit hatte ursprünglich die Absicht, nur ein kleines Gebiet an der Aare zu erforschen und bei dieser Gelegenheit auch die in den Kriegsdienst Gezogenen miteinzubeziehen. Er sah aber bald ein, wie ein solches Vorgehen ein nutzloses Stückwerk hätte bleiben müssen. So wurden dann konsequent alle Angaben und Hinweise aus dem Archivmaterial für den Raum des gesamten früheren bernischen Aargaus, den Unteraargau, herausgearbeitet. Die fünf heutigen Bezirke Zofingen, Kulm, Aarau, Lenzburg und Brugg waren schon früher ein abgeschlossenes, abgerundetes Gebiet, ursprünglich österreichisch, seit 1415 bernisch. Die Bevölkerung sprach nicht berndeutsch, sondern hatte eine eigene Mundart. Sie war immer loyal zur Obrigkeit. Neben den unteraargauischen Soldaten wurden auch die verhältnismässig wenigen Geworbenen aus den Freien Aemtern, der Grafschaft Baden und dem Fricktal festgehalten.

Im Laufe der Arbeit hat sich dann herausgestellt, dass man eigentlich kein grösseres Gebiet als das unteraargauische ohne allzugrosse Mühe und ohne Verlust an Uebersicht und Genauigkeit erarbeiten könnte. Der Unteraargau ist ein Beispiel einer noch überblickbaren, nach allen Seiten deutlich abgegrenzten Landschaft. Alle Elemente eines lebensfähigen Gebietes sind darin enthalten: Ein fruchtbares Mittelland, ein kargeres Bergland und einige Städte. Für einen Historiker ist es eine Einladung, ein so geschlossenes Gebiet zu einem Modellfall zu gestalten, der auf ähnliche Gebiete übertragen werden kann. Eine solche Uebertragung wird nicht dazu führen, zum Beispiel die Anzahl der Soldaten bekanntzugeben, wohl ist aber eine genauere Schätzung derselben möglich. Sichere Zahlen vermittelt nur die Bearbeitung des Archivmaterials, um die man nicht herumkommt.

Die Karte 3 zeigt die geographischen Grössenverhältnisse. Der Unteraargau ist ein verhältnismässig kleines Gebiet, fast ein Anhäng-



Karte 3 Das Grössenverhältnis des Unteraargaus zum deutschsprachigen Bern und zum Waadtland

sel des grossen bernischen Staatsgebietes, das von Mandach in der Nähe des Rheins bis nach Nyon am Genfersee reichte. Es bildete den Abschluss des mächtigen Staates Bern nach Osten, eine wichtige Brücke hinüber zum ebenfalls mächtigen Staat Zürich. Das Juragebiet grenzte an das österreichische Fricktal und erhielt in Zeiten europäischer Spannungen und Kriege eine besondere Bedeutung. So wichtig wie die geographische Lage ist das Verhältnis der Bevölkerung des Unteraargaus zu der des ganzen Staates, das sich in prozentualen Anteilen festhalten lässt. Bedauerlicherweise ist für das 18. Jahrhundert bloss das aus der bernischen Volkszählung von 1764 herrührende Zahlenmaterial vorhanden. Aber damit ist es immerhin möglich, mindestens für das siebte Jahrzehnt die bernischen und waadtländischen Bevölkerungszahlen genau festzuhalten und mit den unteraargauischen zu vergleichen. Damit wird der Unteraargau mit seinen Angaben über Anzahl der Soldaten, ihre Dienstzeiten und ihre Schicksale wie Tod, Gefangenschaft, Desertion, Verurteilung und andere Lebensumstände zu einem brauchbaren Modellfall, einmal für die Historiker, dann aber ebenso für die Demographen, Genealogen und Volks- und Heimatkundler. Bewohner bernischer und waadtländischer Landschaften dürfen annehmen, dass die Verhältnisse bei der Werbung, beim Loskauf, bei der Desertion und auf mehreren andern Gebieten ähnlich waren wie im Unteraargau des 18. Jahrhunderts.

Der Modellfall Unteraargau müsste eine Ermutigung für Historiker sein, Aehnliches für andere Gebiete zu erarbeiten. Die Quellenlage im Staatsarchiv Bern mit seiner fast vollständig erhaltenen Sammlung der französischen, holländischen und sardinischen Kompanierödel aus dem 18. Jahrhundert und der lückenlosen Reihe der Manuale der Rekrutenkammer aus dem gleichen Zeitraum ist fast einmalig. Ein solches Archivmaterial lädt zu einer systematischen Bearbeitung, nicht einfach zum Heraussuchen interessanter Stellen, ein. Damit könnte die Reihe der Vorarbeiten für eine spätere historisch wahrhafte und umfassende Geschichte der Schweizer Fremdendienste verlängert werden. Die vorliegende Arbeit regt vielleicht auch Historiker ausserhalb des bernischen Raumes an, mit anderen Archivbeständen ähnliche Arbeiten zu schaffen. Das Bestechende am bernischen Material sind nicht zuletzt eine grosse Fülle und eine weitgehende Lückenlosigkeit, so dass der Bearbeiter nicht gezwungen wird, aus ein paar wenigen Kompanien etwas abzuleiten, sondern über das ganze 18. Jahrhundert hin aus mehreren Regimentern und aus tausenden von Soldatenschicksalen schöpfen kann.

Einige Schlussfolgerungen

Т

Der Sold des einfachen Soldaten war in allen Dienstländern etwa gleich hoch. In den bernischen Regimentern behielt der Kompanie-Inhaber 60% als Schuldenabzahlung zurück. Kam ein Soldat mit den 40% nicht aus, erteilte der Hauptmann nicht ungern Kredit, denn nach Ablauf der gedingten Dienstzeit wurden grundsätzlich nur schuldenfreie Soldaten verabschiedet. Die Verschuldeten durften die Kompanie nicht verlassen, sondern mussten eine neue Dienstverpflichtung eingehen. In einzelnen Fällen konnten sie nach Bezahlung der Schulden entlassen werden, meistens jedoch erst nach Ablauf der ganzen Dienstzeit. Viele der verschuldeten Soldaten und Unteroffiziere desertierten.

II

Mindestens <u>40%</u> der unteraargauischen <u>Deserteure</u> hatten beim Kompanie-Inhaber <u>Schulden</u>. Sie waren nicht bereit gewesen, bis zur Tilgung der Schulden in der Kompanie auszuharren.

TIT

Die <u>ohne Schulden</u> beim Hauptmann <u>Desertierten</u> wurden in der Regel in der Heimat <u>nicht verfolgt</u>. Ihre Zahl wäre ohnehin zu gross gewesen, um sie alle zu bestrafen. Abschluss und Auflösung des Dienstverhältnisses betrachtete die Rekrutenkammer als eine Angelegenheit zwischen Hauptmann und Soldat. Nur in Fällen von Betrug schaltete sich die Behörde ein.

IV

Die Rekrutenkammer betrachtete die <u>Zahlungsunfähigkeit</u> eines Soldaten als eine sogenannte Treulosigkeit und ein <u>strafbares Vergehen</u>. Die Solventen galten als ehrliche Leute. Die Insolventen mussten büssen. Eigentlich wurde die Mittellosigkeit bestraft.

V

Gegen den <u>mit Schulden</u> in der Kompanie <u>Desertierten</u> erhielt der Hauptmann nach Einsendung des betreffenden Décompte-Blattes an die Rekrutenkammer ein <u>Gwaltpatent</u>. Mit dem amtlichen Schein wurde der Deserteur gesucht und behändigt, allerdings nur, wenn sich der antragstellende Kompanie-Inhaber verpflichtete, sämtliche Gefangenschafts- und Ueberführungskosten zu tragen. Ohne die Verpflichtung unterliess die Kammer Schritte gegen Deserteure.

Die mit Schulden Desertierten erhielten in der Heimat Gelegenheit, sich mit dem Vertreter des Kompanie-Inhabers in Verbindung zu setzen, um einen ordentlichen Abschied zu erkaufen. Die Rekrutenkammer vermittelte bei schwierigen Verhandlungen. Sie bestätigte die abgeschlossenen Loskaufs-Akkorde.

VII

Die <u>Geworbenen</u>, welche <u>reuig geworden</u> waren und nicht abmarschieren wollten, konnten versuchen, beim Vertreter des Hauptmanns eine <u>Liberierung zu erkaufen</u>. Kam kein von der Rekrutenkammer genehmigter Akkord zwischen den Parteien zustande, wurde der Reuige zum Abmarsch verurteilt.

VIII

Hatte sich ein <u>reuiger Geworbener</u> nicht zur Präsentation der Rekruten in Bern eingestellt, versteckt oder war ins Ausland geflüchtet, wurde er in seiner Heimat von der Rekrutenkammer <u>dreimal citiert</u>. Er konnte sich bei einer späteren Rückkehr in die Heimat mit dem Vertreter des Hauptmanns einigen, eine Zahlungsverpflichtung unterschreiben, bar bezahlen oder eine Bürgschaft stellen. Damit war er von weiteren Strafverfolgungen befreit. Das Gleiche galt für schuldhafte Deserteure, die aus der Heimat wieder ins Ausland geflüchtet waren oder sich versteckt gehalten hatten, sich nun aber der Kammer stellten.

IX

Wer vor der Rekrutenkammer beweisen konnte, mit List, falschen Versprechungen, <u>Heimtücke oder Gewalt geworben</u> worden zu sein, wurde von der Kammer <u>freigelassen</u>. Der fehlbare Werber konnte verwarnt, mit Entzug des Werber-Patents oder Gefangenschaft bestraft werden und musste den entstandenen Schaden tragen.

X

Wer mit einer erkennbaren <u>Krankheit</u> oder <u>Invalidität</u>, mit <u>zu kleinem</u> Wuchs oder <u>zu jung</u> geworben worden war, erhielt von der Rekrutenkammer zum Schaden des Werbers sofort die Loslassung.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts waren die vielen Loskäufe von reuigen Geworbenen und Deserteuren für die Rekrutenkammer zu einem Routinegeschäft und für die Kompanie-Inhaber zu einer Art Gewerbe geworden. Den Deserteuren wurde die noch abzudienende Zeit vorgerechnet und mit der sogenannten Bonification pro entgangenem Monat multipliziert. Daneben musste auch noch die gesamte Schuld laut Décompte-Blatt erstattet werden. Dann erst erhielt der desertierte Soldat oder Unteroffizier seinen Abschied.

XII

Die reuigen Geworbenen lebten so lange unter <u>seelischem Druck</u>, bis sie losgekauft waren. Nicht selten wurde ihre Notlage ausgenützt. Sie mussten sämtliche Kosten ihrer eigenen Werbung, das bezogene Handgeld, eine namhafte Entschädigung für "Gäng, Läuf und Mühe" des Werbers und die Auslagen zur Anwerbung eines neuen Mannes ("einen andern Mann stellen") entrichten. Dazu bezog der Kompanie-Inhaber in der Regel noch kein geringes <u>Dédommagement</u>, und zwar für etwas, wofür er wenig oder nichts hatte leisten müssen. Der Loskauf kam die Reuigen, wie jeder Reukauf, teuer bis sehr teuer zu stehen.

XIII

Die eingegangene Anwerbung, sichtbar durch die Entgegennahme oder oft auch nur Berührung des sogenannten Haftpfennigs, musste gleich wie ein abgeschlossener Kaufvertrag betrachtet werden, von dem man nur durch einen teuren Reukauf zurücktreten konnte. Der mit der Vertragsauflösung Einverstandene gewann, und der Verzichtende verlor dabei. Im Werbegeschäft galt der harte Grundsatz: "Zahlen oder marschieren". Die Werbenden rechneten bei den Abmarschunwilligen und den mit Gwaltpatenten eingebrachten Deserteuren mit ihrer Angst vor Gefangenschaft und Schallenwerk. Die wenigsten Schuldner konnten beim Kompanie-Inhaber den Abschied oder die Loslassung von der Anwerbung aus eigenen Mitteln erkaufen. Sie mussten Bürgen stellen und blieben bei ihnen oft lange Zeit verschuldet. Eine unüberlegte, mutwillige oder bei unklaren Sinnen vorgenommene Anwerbung hatte meistens die schwersten Folgen für die Betroffenen. Die mit Schulden Desertierten mussten bald einmal erkennen, dass die Meldung über ihre Desertion früher als sie selbst in der Heimat angekommen war. Die Falle schnappte mit Hilfe des Gwaltpatents zu. Die Hauptleute hatten das Gesetz, die Macht und die Mächtigen auf ihrer Seite. Auch diese bittere Erfahrung blieb den Soldaten nicht erspart.